

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1954

Nr. 9

ausgegeben am 20. Juli 1954

Verordnung der Fürstlichen Regierung vom 7. Mai 1954 zum Sanitätsgesetz vom 25. Januar 1945, insbesondere dessen Art. 20 betreffend (Verordnung über die Krankenanstalten)

Gestützt auf Art. 22 des Sanitätsgesetzes erlässt die Regierung nachfolgende Verordnung:

§ 1

Begriffsbestimmung und beispielsweise Aufzählung

1) Anstalten im Sinne dieser Verordnung sind Spezialbauten oder andere Bauten, die dazu bestimmt und geeignet sind, Personen, deren Gesundheitszustand ärztliche Beobachtung oder Behandlung bedingt, aufzunehmen und zu beherbergen, darunter sind sowohl staatliche und kommunale als auch private Anstalten verstanden, z.B.:

2) Krankenhäuser, Kliniken für innere Medizin, Chirurgie und alle anderen Teilgebiete der Heilkunde, auch kosmetisch-chirurgische Kliniken, sowie Sanatorien verschiedener Art, ferner Entbindungsheime, Rekonvaleszentenheime, Präventorien, Pflegeanstalten usw.

3) Sofern in einem Falle Zweifel bestehen, ob es sich um eine Anstalt im Sinne dieser Verordnung handelt oder nicht, entscheidet die Sanitätskommission.

§ 2

Aufsicht

Die Sanitätskommission führt darüber Aufsicht, dass die Anstalten im Sinne dieser Verordnung den zu stellenden Anforderungen hinsichtlich Bauart, Räumlichkeiten, Einrichtung, Betrieb usw. jeweils entsprechen. Sie kann auch eine Anstaltsordnung, welcher Allgemeinverbindlichkeit zukommt, erlassen. Wenn Übelstände bestehen, kann die Sanitätskommission die zeitweilige oder endgültige Schliessung der betreffenden Anstalt verfügen.

§ 3

Chefarztkonzession

1) Zur selbständigen ärztlichen Leitung einer Anstalt im Sinne dieser Verordnung bedarf es einer Konzession der Sanitätskommission.

2) Jeder im Sinne von Art. 17 bzw. 18 und 19 des Sanitätsgesetzes konzessionierte liechtensteinische Arzt und Facharzt ist berechtigt, eine solche Konzession, im Bereiche des ihm gemäss Art. 17 bzw. 18 und 10 des Sanitätsgesetzes konzessionierten Berufsgebietes, zu erhalten.

3) Es können auch mehrere Ärzte oder Fachärzte gemeinsam in bezug auf ein und dieselbe Anstalt eine solche Konzession erhalten. - Falls eine Anstalt mehrere nach Fachgebieten getrennte und selbständige Abteilungen hat, bedarf es für jede solche Abteilung einer eigenen Chefarztkonzession. - Der Umfang der konzessionierten Tätigkeit ist in bezug auf jeden Konzessionsträger genau zu umschreiben.

4) Eine Chefarztkonzession wird grundsätzlich nur an liechtensteinische Staatsbürger erteilt, vorbehaltlich der nachfolgend erwähnten Ausnahmen. - Die Reverse, durch welche sich Neubürger anlässlich ihrer Einbürgerung verpflichtet haben, in Liechtenstein ihren Beruf nicht auszuüben, sind auch in bezug auf die in diesem Paragraph verstandenen Tätigkeit rechtsgültig und bindend.

5) Ausländern darf eine Chefarztkonzession nur ausnahmsweise und nur dann erteilt werden, wenn eine derart befürwortende Stellungnahme des Ärztevereins (Art. 23 des Sanitätsgesetzes) vorliegt, dass sich derselbe durch einen Beschluss mit einer Stimmenmehrheit von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten anwesenden Ärzte für die Erteilung der betreffenden Konzession ausgesprochen hat. - Art. 31 der Verfassung bleibt stets vorbehalten.

6) In jedem Fall muss der ausländische Chefarzt im übrigen den Anforderungen der Sanitätsgesetzgebung genügen.

7) Die Stellvertretung ist entsprechend wie in Art. 5 Abs. 1 der Verordnung vom 20. März 1947 zum Sanitätsgesetz geregelt.

8) In eine Anstalt, die von einem ausländischen Chefarzt ärztlich geleitet wird, dürfen Patienten, die in Liechtenstein ihren Wohnsitz haben, nur auf schriftliche Zuweisung eines konzessionierten liechtensteinischen Arztes aufgenommen werden. Einem ausländischen Chefarzt ist jede berufliche Tätigkeit ausserhalb der Anstalt, für die seine Konzession erteilt ist, untersagt.

9) Die fremdenpolizeilichen Bestimmungen bleiben in jedem Falle, wo es sich um die Erteilung einer Chefarztkonzession an einen Ausländer handelt, vorbehalten.

§ 4

Assistenzarztbewilligung

1) Konzessionierten liechtensteinischen Ärzten und Fachärzten (Art. 17 bzw. 18 und 19 des Sanitätsgesetzes) ist die Assistenzarztstätigkeit in Anstalten im Sinne dieser Verordnung ohne besondere Bewilligung gestattet, das gleiche gilt für liechtensteinische Ärzte und Fachärzte in ihrer Ausbildungszeit (§§ 8 - 12 inkl. des Konzessionsreglementes der Sanitätskommission vom 3. Juni 1947), sowie für liechtensteinische Kandidaten der Medizin.

2) Ausländer bedürfen für dieselbe Tätigkeit einer schriftlichen Bewilligung der Sanitätskommission. Eine solche Bewilligung wird nur erteilt, wenn sich kein geeigneter liechtensteinischer Arzt bzw. Facharzt für die betreffende Assistenzarztstelle finden lässt, oder wenn ausländische Ärzte bzw. Fachärzte zu Fortbildungszwecken gegen liechtensteinische Ärzte oder Fachärzte ausgetauscht werden.

3) In jedem Falle muss der ausländische Assistenzarzt im übrigen den Anforderungen der Sanitätsgesetzgebung genügen.

4) Ausländische Assistenzärzte dürfen ausserhalb der Anstalt, für die ihre Bewilligung erteilt ist, keinerlei ärztliche Tätigkeit ausüben.

5) Assistenzarztbewilligungen sind ausnahmslos befristet zu erteilen, und zwar jeweils längstens für ein Jahr.

6) Art. 5 Abs. 2 der Verordnung vom 20. März 1947 zum Sanitätsgesetz bleibt unberührt in Kraft, nämlich auf dem Gebiete der freien Praxis (Art. 17 sowie 18 und 13 des Sanitätsgesetzes).

7) Die fremdenpolizeilichen Bestimmungen bleiben auch in bezug auf Assistenzarztbewilligungen in jedem Falle vorbehalten.

§ 5

Verhältnis der ausländischen Ärzte zum liechtensteinischen Ärzteverein

Ausländische Chefärzte und Assistenzärzte im Sinne dieser Verordnung können nicht Mitglieder des liechtensteinischen Ärztevereins sein. - Dessen unbeschadet unterstehen sie den entsprechenden anzuwendenden Bestimmungen des Art. 23 des Sanitätsgesetzes.

§ 6

Reklame

Die Anstalten im Sinne dieser Verordnung als solche unterliegen nicht den strengen Beschränkungen, die in der Standesordnung des Ärztevereins hinsichtlich Reklame, öffentliche Bekanntgabe und dergleichen aufgestellt sind.

§ 7

Besondere Sanktionen

1) Wenn Übelstände bestehen, kann die Sanitätskommission die zeitweilige oder endgültige Schliessung der betreffenden Anstalt verfügen.

2) Ausländischen Ärzten, die gegen Bestimmungen der Sanitätsgesetzgebung oder gegen Vorschriften der Konzessionsurkunde bzw. der Bewilligung verstossen, kann die Sanitätskommission die Konzession entziehen. - Assistenzarztbewilligungen können überdies, wenn sich Übelstände ergeben, jederzeit zurückgezogen werden.

§ 8

Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend finden die Bestimmungen des Konzessionsreglements der Sanitätskommission vom 3. Juni 1947 entsprechende Anwendung.

Vaduz, am 7. Mai 1954

Fürstliche Regierung:

gez. *Frick*